Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/4/14 8Ob78/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.04.1970

Norm

ABGB §1393 A
ABGB §1397

Rechtssatz

Besteht die zahlungshalber zedierte Forderung überhaupt nicht zu Recht (hier Forderung gegen Versicherer wegen Versicherungsbetruges) und muß deshalb das Geleistete vom Zessionar dem Zessus zurückgestellt werden, ist die zedierte Forderung nicht durch Bezahlung untergegangen und der Zessionar nicht auf Gewährleistungsansprüche beschränkt; der Zessionar kann vielmehr auf seine ursprüngliche Forderung gegen den Zedenten und dessen Mitschuldner (Interzedenten) zurückgreifen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 78/70
  Entscheidungstext OGH 14.04.1970 8 Ob 78/70
  Veröff: SZ 43/73 = QuHGZ 1971 H1/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0032754

Dokumentnummer

JJR_19700414_OGH0002_0080OB00078_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at